

Doña Carmen e.V.

- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -

Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main

Tel/Fax: 069/ 7675 2880
eMail: DonaCarmen@t-online.de
www.donacarmen.de



FFM, den 10.10.2007

Berlin

Schließung von Wohnungsbordellen zeigt: Bundesdeutsches Prostitutionsgesetz taugt nichts - ein neuer Anlauf für die vollständige Legalisierung von Prostitution muss her!

Die Ausübung der Prostitution in Berlin ist seit vielen Jahrzehnten charakterisiert durch eine breite Streuung von 300 bis 400 über die ganze Stadt verteilte Wohnbordelle, die sowohl in Misch- als auch Wohngebieten existieren. Zudem gibt es einige wenige Großbordelle in Gewerbegebieten. Was es in Berlin nicht gibt, sind Rotlichtbezirke wie etwa in Hamburg oder Frankfurt. Außerdem gibt es in Berlin keine Sperrbezirke.

Nun hat sich in den letzten Jahren schleichend eine Praxis der Schließung von Kleinbordellen etabliert. Allein in den letzten 5 Jahren - also nach Einführung des rotgrünen Prostitutionsgesetzes - wurden von CDU-Baustadträten im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf rund 12 Bordelle geschlossen, davon allein 6 im vergangenen Jahr. In Berlin-Tempelhof wurden 5 Bordelle geschlossen und in Berlin Mitte 4 Bordelle. Laut Radio Berlin-Brandenburg fürchten derzeit rund 20 Bordellbetreiber/innen um ihre Existenz, weil Bauämter der Stadt mit Schließungsverfügungen gegen sie vorgehen. Begründung: Wohnen und Prostitution passen nicht zusammen.

So argumentiert etwa Charlottenburgs Baustadtrat Hans-Dieter Gröhler (CDU) – und kann sich dabei auf die geltende Rechtsprechung stützen. Fast sämtliche höchstrichterliche Urteile verneinen die Möglichkeit der Ausübung von Prostitution in Misch- bzw. allgemeinen Wohngebieten. Für Prostitution - Prostitutionsgesetz hin, Liberalisierung her - ist nach wie vor allein das Gewerbegebiet vorgesehen. So heißt es resümierend im Abschlussbericht zur Evaluation des Prostitutionsgesetzes durch das Bundesfamilienministerium: „Derzeit ist nach Maßgabe der Rechtsprechung keine Form der Prostitution in allgemeinen Wohngebieten zulässig.... Ein Verfahren, dass die Zulässigkeit von Wohnungsprostitution in Mischgebieten zum Gegenstand hatte, hat es bisher nicht gegeben.“ (S. 132)

Nach wie vor bedienen sich die Verwaltungsgerichte im Falle der Prostitution in Wohngebieten des aus alten Zeiten überlieferten, diskriminierenden Verfahrens einer „typisierenden Betrachtungsweise“. Das bedeutet: Es wird grundsätzlich auf eine Einzelfallprüfung bei Wohnungsprostitution verzichtet. Die Ausübung von Prostitution wird grundsätzlich - ganz gleich, in welcher Form sie ausgeübt wird: Bordell, bordellartiger betrieb, Wohnungsprostitution - über einen Kamm geschert. Wohnungsprostitution in einem Stadtteil, in einem Haus, in einer Wohnung mag niemanden stören. Juristisch jedoch ist Prostitution per se eine Störung. Absurd, aber so ist die Realität der rechtlichen Diskriminierung von Prostitution hierzulande, woran das Prostitutionsgesetz keinen Deut geändert hat Und warum? Weil es nicht mit aller Klarheit die so genannte „Sittenwidrigkeit“ von Prostitution abgeschafft und eben deshalb keine „Ausstrahlkraft“ auf andere Rechtsbereiche entwickelt hat.

Das Prostitutionsgesetz hat - wenn man so will - zur Verschärfung der Lage sogar noch beigetragen. Denn während Prostitution früher unter „gewerblicher Zimmervermietung“ lief und weitgehend geduldet wurde, gelten Bordelle und bordellartige Betriebe (wo in der Regel drei Frauen und mehr arbeiten) seit 2002 in Berlin als Gewerbebetriebe. Diese - so die Rechtsprechung zur Baunutzungsverordnung - gehören aber im Falle von Prostitution weder in Misch- noch in Wohngebiete.

Diesen Umstand fortwirkender rechtlicher Diskriminierung von Prostitution machen sich die Berliner CDU und die von ihr gestellten bezirklichen Baustadträte zunutze, um der Schließung von Wohnungsbordellen den Weg zu ebnen.

Dagegen Front zu machen, ist unbedingt notwendig. Denn zu einem aufgeklärten Umgang mit Prostitution gehört, dass Wohnungsprostitution selbstverständlich - wie der Name schon sagt - auch in Wohngebieten stattfinden sollte. Eine rechtliche Ausgrenzung und Verlagerung in Schmuttelgegenden und lieblose Gewerbegebiete ist völlig inakzeptabel.

SPD, Grüne, FDP sowie PDS/Die Linke haben sich gegen eine Schließung der Wohnungsbordelle in Berlin ausgesprochen, nachdem der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen (BSD) im Frühjahr diesen Jahres deswegen öffentlich Alarm geschlagen hat.

Im Juni 2007 ist auf Verlangen des BSD in Charlottenburg-Wilmersdorf vom SPD-Wirtschaftsstadtrat Marc Schulte ein Runder Tisch zu diesem Thema einberufen worden, an dem neben dem BSD auch die Beratungsstelle Hydra, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der CDU-Baustadtrat sitzen. Im Juli 2007 ist aufgrund eines Beschlusses der Bezirksstadtverordnetenversammlung von Charlottenburg-Wilmersdorf den Prostituierten zugesichert worden, vorerst keine Bordelle mehr zu schließen.

Aber was heißt das schon? Baustadtrat Gröhler (CDU) hat gleich verkündet, weiterhin gegen Betreiber/innen von Bordellen in Wohngebieten vorzugehen, weil er dem geltenden Recht verpflichtet sei. Mittlerweile wird im Bezirk bereits über Kompromiss-Varianten nachgedacht: Etwa das so genannte „Dortmunder Modell“: Hier gibt es für bereits bestehende Wohnungsbordelle Bestandsschutz, neue werden aber nicht mehr zugelassen.

Was daran „Kompromiss“ sein soll, ist unerklärlich. Dieser „Kompromiss“ besagt lediglich, dass eine Legalisierung von Prostitution gar nicht besteht. Sinnigerweise heißt das Streit-Thema in Berlin „Bordelle schließen oder dulden“ - all das hat mit

Liberalität wenig zu tun. Denn eine „Duldung“ ist doch nichts anderes, als den Prostituierten die rechtliche Grauzone zu reservieren. Wie gehabt.

Die Gegner der Bordellschließungen in Berlin scheinen mit dem Rücken an der Wand zu stehen, wenn sie sich mit solch problematischen Konzepten ernsthaft befassen. Doch auch andere Argumente sind mehr als problematisch. Grüne, Linke und BSD wenden sich zwecks Verteidigung der Wohnungsbordelle gegen „Großbordelle auf der grünen Wiese“. Gerade die Konzentration des horizontalen Gewerbes - so behauptet man - habe Zuhälterei und ein stetiges Anwachsen von Kriminalität zur Folge. Weil dem so sei, solle man eben die Wohnungsbordelle dulden. Auch der ver.di-Vertreter am Runden Tisch, Andreas Sander, plädiert deshalb für eine Duldung von Bordellen in Wohngebieten, weil dies den Vorteil habe, dass man so den Gesundheits- und Arbeitsschutz dort kontrollieren könne. Man versucht, den status quo zu sichern, indem man sich das reaktionäre Kontroll-Argument zu Eigen macht. Realität ist aber, dass vor allem das LKA kontrolliert, wie Bordellbetreiberin Kerstin Berghäuser gegenüber dem Rundfunk Berlin Brandenburg einräumte: „Das LKA führt regelmäßig Kontrollen durch, was ich auch befürworte.“ Warum eigentlich? Ausdruck rechtlicher Gleichstellung mit anderen Gewerben ist das jedenfalls nicht. Oder werden in Berlin auch Döner-Buden, Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe vom LKA kontrolliert? Und um Arbeits- und Gesundheitsschutz geht es dabei sicherlich auch nicht.

Angeblich sind Wohnungsbordelle klein und überschaubar, Großbordelle dagegen nicht.

(In Frankfurt argumentierten die SPD-Genossen um die Jahrtausendwende anlässlich der großen Bordellrazzien gegen Migrantinnen genau umgekehrt: Das Rotlichtviertel sei überschaubar und leicht zu kontrollieren, die Wohnungsprostitution entziehe sich jeglicher Kontrolle und dessen Ausdehnung sei daher abzulehnen.) Die problematische Argumentationslinie „small is beautiful“ findet sich auch in dem vom BSD beim Institut für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis (Berlin) in Auftrag gegebenen Gutachten, in dem es heißt: „Darüber hinaus führt eine flächendeckende Schließung von Wohnungsbordellen in Wohn- und Mischgebieten zu einer Konzentration von Prostitutionsbetrieben in erlaubten Gebieten und somit zum Entstehen typischer Rotlichtbezirke. Wie die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, begünstigt eine Konzentration von Prostitution auf bestimmte enge Räume Zuhälterei und andere unerwünschte kriminelle Begleiterscheinungen.“

Leider konnte die Verfasserin dieses Gutachtens, Frau Beate Leopold, für diese kühnen Behauptungen keinerlei Belege beibringen. Frau Leopold, die ja bekanntlich auch an der Evaluation des ProstG im Auftrag des Bundesfamilienministeriums beteiligt war, sollte sich vielleicht an das Evaluations-Begleitgutachten von Prof. Renzikowski erinnern, wo dieser feststellte, es gäbe keine statistischen Untersuchungen, „die detailliert Zusammenhänge zwischen der Prostitution und der Begleitkriminalität belegen“, weshalb man „auf mehr oder weniger plausible Vermutungen angewiesen“ sei. (S. 48).

Aber offensichtlich ging es auch den Auftraggebern vom Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen nur um wohlfeile Argumente, mit denen man die Öffentlichkeit schrecken und an ein diffuses Sicherheitsbedürfnis appellieren kann. Ganz in diesem Sinne trieb Margrit Fleischhauer, die Vorstandsvorsitzende des BSD, diese Argumentation auf die logische Spitze, als sie auf der Pressekonferenz des BSD am 6. September 2007 (nachzulesen auf deren Website) behauptete, Berliner Wohnungsbordelle seien eine „humane Form der Prostitution“, die ohne Zuhälter

auskomme, was offensichtlich für „Großbordelle“ nicht gelte: „Wer will uns in die Hände einer Mafia treiben, die ähnlich wie in Hamburg - St. Pauli oder im Frankfurter Bahnhofsviertel die Prostitution beherrscht?“

Mit solchen Behauptungen, für die Frau Fleischhauer keine Belege hat und auch keine beibringen kann, bedient man nur Vorurteile und spaltet obendrein das Prostitutionsgewerbe. „Humane Verhältnisse“ in kleinen Wohnungsbordellen, inhumane Mafia-Methoden in Großbordellen - wem will man eigentlich solche Schwarz-Weiß-Malerei verkaufen? Da hat sich der BSD mal wieder von den Falschen einspannen lassen. Dem Prostitutionsgewerbe, das er zu repräsentieren vorgibt, erweist er damit einen Bärendienst.

Die aktuelle Auseinandersetzung um die Berliner Wohnungsbordelle ist nicht etwa, wie gutgläubige Zeitgenossen meinen, ein Rückschritt gegenüber dem Prostitutionsgesetz, sondern vielmehr Ausdruck der Tatsache, dass dieses Gesetz durch den Verzicht auf eine explizite und glasklare Erklärung zur völligen Abschaffung der so genannten „Sittenwidrigkeit“ von Prostitution nichts zur wirklichen Legalisierung von Prostitution beigetragen hat. Dass man in Berlin gegenwärtig über eine „Duldung“ von Wohnungsprostitution spricht, ist der schlagende Beweis dafür.

Ob man es nun wahrhaben will oder nicht - die Lösung der Problematik liegt allein in einem neuen, zweiten Anlauf zu einer vollständigen Legalisierung von Prostitution, was das Gesetz von 2002 eben nicht geleistet hat.

Es reicht nicht aus, gegenüber eine diskriminierenden „typisierenden Betrachtungsweise“ der Verwaltungsgerichte in Sachen Wohnungsprostitution auf eine Einzelfallprüfung zu drängen. Das ist richtig, wird aber solange unterbleiben, wie die Rechtsprechung nicht an die Leine genommen wird durch eine glasklare gesetzliche Distanzierung von der Sittenwidrigkeit von Prostitution.

In einer Hinsicht hat der Charlottenburger CDU-Baustadtrat Gröhler sicher Recht: Der Gesetzgeber ist gefragt. Allerdings nicht nur zur Nachbesserung beim Baurecht. Es geht um eine vollständige Legalisierung von Prostitution. Damit uns solche Auseinandersetzungen wie jetzt in Berlin erspart bleiben.